

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der oeffentliche Credit**

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,  
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit  
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der  
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

**Nebenius, Carl Friedrich**

**Karlsruhe, 1829**

§ 7

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 7.

Nähere Bestimmung der Vortheile, die man auf der Ausmittelung eines wachsenden Tilgungsfonds für die Tilgung jeder entstehenden Schuld ziehen kann.

Nachdem wir die Schwierigkeiten betrachtet, die dem Vollzuge eines, für eine Reihe von Jahren, entworfenen Schuldentilgungsplanes entgegenstehen, und uns zu zeigen bemüht haben, wie eitel die Hoffnungen sind, die man auf die Berechnungen über die wachsende Kraft eines ausgemittelten Tilgungsfonds häufig zu setzen pflegt, bleibt uns noch übrig, den wahren Vortheil zu bestimmen, den man aus der Methode, jedes Anlehen bei seiner Entstehung mit einem solchen Fonds zu dotiren, ziehen kann. Das Verfahren, welches die Erhaltung des Credits und die Sicherung seiner mächtigen Hilfe bei außerordentlichen Ereignissen in Beziehung auf Schuldentilgung als nothwendig darstellen, wird durch jene Methode allerdings wesentlich erleichtert.

Der wesentliche Grundsatz, den jede Regierung in dieser Hinsicht zu befolgen hat, verlangt, daß die Periode der Ruhe und des Friedens so viel möglich benutzt werde, um die Schulden zu tilgen, die während der Periode außerordentlicher Anstrengungen angehäuft wurden. Die Befolgung dieses Grundsatzes wird aber erleichtert, wenn sogleich beim Entstehen einer Schuld nicht nur für die Zinsen, sondern auch für einen angemessenen Tilgungsfonds durch neue Steuern gesorgt wird.

Wir werden weiter unten untersuchen, in wie weit es zweckmäßig seyn kann, selbst während der Fortdauer der Umstände, welche fortgesetzte Anlehen erfordern, den Tilgungsfonds seinem Zwecke unausgesetzt zu widmen, d. h. gleichzeitig

zu tilgen und zu leihen, oder ob es nicht vielmehr rätlich sey, die Hilfsmittel, welche der Tilgungsfonds darbietet, zur Bestreitung der außerordentlichen Bedürfnisse zu verwenden, und weniger zu leihen. Unverkennbar gewährt aber jene Methode den Vortheil, daß, sobald die außerordentlichen vorübergehenden Ausgaben, die man durch Anlehen zu decken suchte, aufhören, die bestehenden und gewohnten Steuern sogleich einen Ueberschuß gewähren, der zur effectiven Schuldverminderung verwendet werden kann.

In Betrachtung der Unausführbarkeit der Pläne, die einen unbedeutenden Fonds in einer langen Reihe von Jahren auf den acht- und zehnfachen Betrag steigen lassen, überzeugt man sich wohl von der Nothwendigkeit, den Betrag der jährlichen Rückzahlungen mit der Fähigkeit der Production, die angehäuften Kapitalien aufzunehmen, in einem angemessenen Verhältniß zu bestimmen und zu erhalten. Da man, ohne Versündigung gegen die gesunde Vernunft, nicht annehmen darf, daß diese Fähigkeit mit dem gleichen Exponenten, wie ein auf Zins und Zinsezinsen angelegtes Kapital, progressiv wachse; so erscheint es daher als wünschenswerth, daß die Tilgung, so viel wie möglich, in gleichbleibendem Betrage vorwärts schreite, und der Fonds daher sogleich die Stärke erhalte, welche der Größe der angehäuften Schuld angemessen gefunden wird.

Dies ist am Schlusse einer Kriegsperiode um so mehr zu wünschen, da in der Regel, wo nicht andere Umstände einwirken, gerade in der ersten Zeit nach hergestelltem Frieden, die durch Steuern erzwungene Sammlung von Kapitalien wohlthätig wirkt, indem sie die in der Kriegsperiode durch unfruchtbar verzehrte Anlehen und andere Verluste entstandene Lücke ausfüllt, den hochangewachsenen

Zinsfuß ermäßigt, und der Regierung durch dessen Sinken die Gelegenheit zur Reduction der Zinsen der frühern kostbarern Anlehen darbieten kann.

Allein gewöhnlich erlauben die Umstände in der ersten Zeit nach der Rückkehr zum Frieden nicht, dem Tilgungsfonds sogleich diejenige Stärke zu geben, die bei gleichen jährlichen Verwendungen als genügend erscheinen könnte. Manche Ersparnisse treten nur allmählig ein; und gewähren die, im Augenblick der Noth auferlegten, außerordentlichen Steuern auch einen Ueberschuß, so fühlt man sich oft nicht stark genug, dem dringenden Verlangen nach Erleichterung zu widerstehen.

In jenem Falle wird es dann rathlich, den unzulänglichen disponiblen Tilgungsfonds nicht nur durch den Zuwachs an Zinsen, sondern auch durch die Zuweisung eines Theiles der planmäßigen Ersparnisse, die erst allmählig eintreten, bis zu dem Betrage wachsen zu lassen, den man der Schuldentilgung widmen kann, ohne die oben (§. 6) berührten Nachtheile herbeizuführen.

Die zweifache Rücksicht des möglichst gleichförmigen Betrags der jährlichen Tilgung, und der, dem Schuldenstande angemessenen Größe dieses Betrags erscheint daher als wesentlich. Um einen solchen angemessenen Fonds, den die Gegenwart nicht gewähren kann, wenigstens allmählig zu erhalten, bietet aber die Ueberlassung der getilgten Zinsbeträge an die Tilgungscasse ein schickliches Hilfsmittel dar.

Auch wenn der Fonds seine angemessene Größe erreicht hat, kann es zweckmäßig seyn, denselben, innerhalb gewisser Grenzen, periodisch zu reduciren und wieder anwachsen zu lassen, theils aus Rücksichten auf die Zeitumstände, theils um häufige Veränderungen im Steuerwesen zu vermeiden.

Die Bestimmung der Größe des Tilgungs-Fonds hängt aber von der Größe der Schuld, von dem Zustande der Finanzen und der ökonomischen Lage des Landes ab.

Wo die Staatsschuld durch eine Reihe von Anlehen eine bedenkliche Höhe erreicht hat, gebietet die Sorge für die Zukunft, weniger empfindlich gegen den Druck hoher Auflagen, und gegen die Nachtheile zu seyn, welche bedeutende jährliche Rückzahlungen der Klasse der Kapitalisten durch ein rascheres Sinken der Kapitalgewinne, und dem Lande durch den Abfluß seiner Kapitalien ins Ausland zufügen mögen. Diese Nachtheile sind jedenfalls, in Vergleichung mit den Gefahren einer immer höher anwachsenden Schuld, minder hoch anzuschlagen, und zudem unterläßt das Sinken des Zinsfußes nie durch seinen Einfluß auf die Production Vortheile anderer Art zu gewähren.

Noch weniger wird man ernste Anstrengungen zu scheuen haben, wo nicht nur eine hoch angewachsene Staatsschuld kräftige Maasregeln zu deren Verminderung erheischt, sondern die durch Steuern erzwungene Kapitalanhäufung keinen Abfluß ins Ausland befürchten läßt, nur etwa eine Verminderung des Zuflusses oder eine Abfuhr fremder Anlagen bewirkt, und den durch frühere Verluste gestiegenen Zinsfuß auf einen mäßigen Betrag herabsetzt.

Die periodische Reduction und Wiederanhäufung eines angemessenen Tilgungs-Fonds innerhalb gewisser Grenzen wird aber vorzüglich von den Erscheinungen auf dem Kapitalmarke abhängen. Man wird in einer Periode der vielfältigten Unternehmungen des Handels und der Production, welche eine vermehrte Nachfrage nach Kapitalien erzeugen, gut thun, den Tilgungs-Fonds fortschreitend wachsen zu lassen, wenn auch hiezu in der Höhe der Staatsschuld kein dringendes Motiv liegt, und derselbe

die Grenze, die frühere Pläne gesteckt, auch bedeutend überschreiten sollte. In einer Zeit der Stockung des Handels und der Stille in den Werkstätten der Industrie wird man eher geneigt seyn, einen Theil des höher angewachsenen Tilgungsfonds zur Verminderung von Steuern zu verwenden, deren Druck unter solchen Umständen fühlbarer wird.

§. 8.

Vollziehung der Tilgungspläne für ältere Schulden, in Perioden, in welchen neue Schulden gemacht werden.

Wir haben nun noch von der Frage zu handeln, ob es zweckmäßig seyn kann, den Vollzug eines beschlossenen Tilgungsplanes fortzusetzen, wenn die Zeitereignisse das Bedürfnis neuer Anlehen herbeiführen.

Es versteht sich, daß hier nicht die Rede ist von jenen, durch vorübergehende Stockungen in den Einnahmen herbeigeführten Anticipationen, von einzelnen Creditoperationen, welche unvorhergesehene Ausfälle in der laufenden Verwaltung, die Ausführung nützlicher Unternehmungen u. s. f. veranlassen, und die in der Regel zu unbedeutend sind, um einen wesentlichen Einfluß auf die Verwaltung der öffentlichen Schuld auszuüben.

Es handelt sich vielmehr von fortgesetzten neuen Anlehen zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben in einer Kriegsperiode, oder zur Deckung eines laufenden Deficits, auch in ruhigen Zeiten, während fortschreitender Tilgung der ältern Schulden.

Es ist klar, daß die Verwendung des Tilgungsfonds zu den Ausgaben, wofür die neuen Anlehen bestimmt werden, diese Anlehen entweder ganz oder zum Theil entbehrlich machen würden.

Wenn man den Tilgungsfonds der alten Schuld durch die abgelösten Zinsen anwachsen läßt, der Verwaltung der